



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0069-IV/B/4/2017BMASK-40001/0069-IV/B/4/2017

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13959/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Im Jahr 2016 und im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 wurden nach Angaben des Sozialministeriumservice folgende Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten für die Ersatzpflege gestellt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	nicht erhoben	Gesamt
2016	123	342	2.331	2.782	2.581	1.696	1.178	28	11.061
2017	83	176	1.237	1.405	1.359	923	644	33	5.860

In der Kategorie „nicht erhoben“ wurden Anträge erfasst, bei denen die Pflegegeldstufe nicht erhoben wurde, weil die Anträge entweder zurückgezogen oder bereits aus einem anderen Grund abgewiesen wurden.

Die Anzahl der im Jahr 2016 und von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 eingebrachten Anträge weicht von der Summe der genehmigten und abgewiesenen Anträge ab, weil nicht alle bis zum 31. Dezember 2016 bzw. bis zum 31. Juli 2017 eingelangten Anträge bis zu diesen Zeitpunkten erledigt werden konnten.

Frage 2:

Das Sozialministeriumservice hat von 1. Jänner 2016 bis 31. Juli 2017 insgesamt 15.067 Zuwendungen gewährt, die sich wie folgt aufteilen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	nicht erhoben	Gesamt
2016	85	227	1.950	2.440	2.341	1.577	1.079	1	9.700
2017	58	130	1.086	1.297	1.280	874	640	2	5.367

Frage 3:

Die Anzahl der negativen Entscheidungen betrug im Jahr 2016 und im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 aufgelistet nach Pflegegeldstufen:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	kein Pflegegeld	Gesamt
2016	34	108	339	278	229	110	67	26	1.191
2017	29	53	226	185	129	70	40	31	763

Frage 4:

Die häufigsten Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu den Kosten für die Ersatzpflege waren, dass das Pflegegeld noch nicht seit mindestens einem Jahr in der entsprechenden Höhe bezogen wurde, die Antragstellerin/der Antragsteller nicht die überwiegende Pflege durchgeführt hat oder sonstige Gründe, wie etwa, dass keine Kosten für die Ersatzpflege erwachsen sind.

Frage 5:

Im Jahr 2016 wurden 42 Anträge und im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 insgesamt 24 Anträge abgelehnt, weil die Kosten für die Ersatzpflege nicht vom Konto der pflegebedürftigen Person beglichen wurden; ein gemeinsames Konto der Hauptpflegeperson und der pflegebedürftigen Person schließt eine positive Erledigung nicht aus.

Frage 6:

Nach den Angaben des Sozialministeriumservice betrug die Bearbeitungsdauer im Jahr 2016 im Durchschnitt 21,56 Tage und im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 durchschnittlich 23,96 Tage.

Frage 7:

Da das Einkommen in Einkommensgruppen erfasst wird, kann ich kein Durchschnittseinkommen bekannt geben.

Das Einkommen der AntragstellerInnen betrug im Jahr 2016

- in 94,21% der Fälle zwischen 0 und € 2.000,--;
- in 1,09% der Fälle zwischen € 2.001,-- und € 2.500,-- und
- in 0,27% der Fälle mehr als € 2.500,--; in 4,43% der Fälle wurde kein Einkommen erhoben, weil der Antrag aus anderen Gründen abgewiesen oder zurückgezogen wurde.

Im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli 2017 betrug das Einkommen

- in 93,59% der Fälle zwischen 0 und € 2.000,--;
- in 1,44% der Fälle zwischen € 2.001,-- und € 2.500,-- und
- in 0,26% der Fälle mehr als € 2.500,--; in 4,71% der Fälle wurde kein Einkommen erhoben, weil der Antrag aus anderen Gründen abgewiesen oder zurückgezogen wurde.

Frage 8:

Im Jahr 2016 wurden Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege in Höhe von € 11.036.308 gewährt, in den Monaten Jänner bis Juli 2017 in Höhe von € 6.537.815.

Die durchschnittlichen Zuwendungen pro Fall betragen im Jahr 2016 € 1.137,76 und in den Monaten Jänner bis Juli 2017 € 1.218,15. Bei dieser Berechnung wurde der Gesamtaufwand durch die Anzahl der positiv erledigten Anträge dividiert.

Frage 9:

Die Aufwendungen für die Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege betragen

- im Jahr 2014 € 11.627.806
- im Jahr 2015 € 10.999.271
- im Jahr 2016 € 11.036.309 und
- von Jänner bis Juli 2017 € 6.542.001.

Frage 10:

Im Jahr 2016 betrug das Alter der AntragstellerInnen im Durchschnitt 56,77 Jahre und in den Monaten Jänner bis Juli 2017 durchschnittlich 56,98 Jahre.

Fragen 11 und 12:

Im Jahr 2016 und in den Monaten von Jänner bis Juli 2017 haben keine pflegenden Kinder Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege beantragt.

Frage 13:

Der Frauenanteil betrug im Jahr 2016 und in den Monaten Jänner bis Juli 2017 jeweils rund 86%.

Frage 14:

Die AntragstellerInnen teilen sich nach den Angaben des Sozialministeriumservice wie folgt auf die einzelnen Bundesländer auf:

	2016	Jänner bis Juli 2017
Burgenland	259	139
Kärnten	905	452
Niederösterreich	1.039	557
Oberösterreich	3.406	1.663
Salzburg	467	287
Steiermark	2.832	1.369
Tirol	1.125	670
Vorarlberg	396	345
Wien	542	378
Gesamt	11.061	5.860

Frage 15:

Die gewährten Zuwendungen teilen sich nach den Angaben des Sozialministeriumservice wie folgt auf die einzelnen Bundesländer auf:

	2016	Jänner bis Juli 2017
Burgenland	225	130
Kärnten	800	429
Niederösterreich	897	499
Oberösterreich	3.078	1.584
Salzburg	410	241
Steiermark	2.370	1.287
Tirol	1.127	584
Vorarlberg	332	260
Wien	461	353
Gesamt	9.700	5.367

Frage 16:

Die mir zur Verfügung stehenden Daten bilden keine valide Grundlage für eine eindeutige Identifizierung der Ursachen für die Abweichungen zwischen den Bundesländern. Im Detail mag der Unterschied Stadt/Land mit besserer Versorgung durch soziale Dienste im urbanen Bereich bzw. die ausgeprägtere Betreuung durch den Familienverband im ländlichen Bereich das Antragsverhalten entsprechend beeinflussen.

Frage 17:

Die AntragstellerInnen standen in folgenden Verwandtschaftsverhältnissen zu den pflegebedürftigen Personen:

	2016	Jänner bis Juli 2017
	Anteil in %	Anteil in %
Gerade Linie	56,40%	57,36%
Ehepartner	23,10%	23,42%
Lebensgefährte/Lebensgefährtin	1,44%	1,62%
Wahl/Stief/Pflegekind	0,86%	1,24%
Nichte/Neffe	2,01%	1,66%
Bruder/Schwester	2,41%	2,21%
Schwiegerkind	6,34%	6,09%
Schwiegermutter/Schwiegervater	5,57%	4,61%
Schwager/Schwägerin	1,17%	1,08%
Sonstiges	0,70%	0,71%
Gesamt	100,00%	100,00%

Frage 18:

Im Jahr 2016 wurden 308 Anträge und in den Monaten Jänner bis Juni 2017 insgesamt 81 Anträge von Angehörigen eingebracht, die BezieherInnen eines Pflegegeldes der Stufen 1 oder 2 mit einer nachgewiesenen demenziellen Beeinträchtigung pflegen.

Bei der Pflege von Angehörigen, die ein Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, wird erstmalig im Jahr 2017 erfragt, ob eine demenzielle Erkrankung vorliegt, weil davor die Diagnose für die Gewährung einer Zuwendung in diesen Fällen nicht relevant war. In den Monaten Jänner bis Juli 2017 betrug der Anteil der AntragstellerInnen, die BezieherInnen eines Pflegegeldes der Stufen 3 bis 7 mit einer nachgewiesenen demenziellen Beeinträchtigung betreuen, 10,85%.

Der Grund für die nunmehrige Erfassung einer demenziellen Erkrankung auch in den Pflegegeldstufen 3 bis 7 liegt darin, dass ich die Richtlinien insofern geändert habe, als Angehörige von Menschen mit demenziellen Erkrankungen sowie minderjährigen pflegebedürftigen Personen seit 1. Jänner 2017 jährlich € 300 mehr an Zuwendungen zu den Kosten der Ersatz-

pflege bekommen können, da die Betreuung für diese Personen überdurchschnittlich belastend sein kann (siehe auch Frage 20).

Frage 19:

Zu dieser Frage liegen keine statistischen Auswertungen vor. Auf der Basis von Erfahrungswerten kann jedoch gesagt werden, dass der Verhinderungszeitraum durchschnittlich rund 20 Tage beträgt.

Frage 20:

Die möglichen jährlichen Höchstzuwendungen für Angehörige von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen sowie von PflegegeldbezieherInnen mit einer demenziellen Beeinträchtigung wurden mit 1. Jänner 2017 um € 300,- erhöht.

Frage 21:

Mit den Zuwendungen soll die Möglichkeit verbessert werden, im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson vermehrt professionelle oder private Ersatzpflege in Anspruch nehmen zu können, womit ein Beitrag zur Entlastung und Prävention der pflegenden Angehörigen geleistet wird. Um einen nachhaltigen Erholungseffekt zu erzielen, scheint es wesentlich, dass die „Auszeit“ von der Pflege nicht nur einzelne Tage, sondern einen gewissen durchgängigen Zeitraum andauert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Minstdauer der Verhinderung an der Pflege mit einer Woche festgelegt. Um die oftmals psychisch und physisch besonders belastende Pflege von Angehörigen mit einer demenziellen Beeinträchtigung oder minderjährigen Personen, die hohe Anforderungen an die Pflegeperson stellt, zu berücksichtigen, genügt bei diesen Personengruppen bereits eine durchgehende Ersatzpflege von vier Tagen, um eine Zuwendung erhalten zu können. Eine Änderung dieser Mindestzeiträume ist derzeit nicht vorgesehen.

Frage 22:

Eine Ausweitung des maximalen Verhinderungszeitraumes ist derzeit nicht geplant.

Frage 23:

Im Jahr 2016 wurde in 78,15% der Fälle private und in 21,85% eine professionelle Ersatzpflege in Anspruch genommen. In den Monaten Jänner bis Juli 2017 betragen diese Anteile 83,21% (private Ersatzpflege) und 16,79% (professionelle Ersatzpflege).

Frage 24:

Die AntragstellerInnen waren im Jahr 2016 und in den Monaten Jänner bis Juli 2017 aus folgenden Gründen an der Pflege verhindert:

Verhinderungsgrund	2016	Jänner bis Juli 2017
Krankheit	29,62%	29,57%
Urlaub	63,08%	60,34%
Sonstiges	7,30%	10,09%
Gesamt	100,00%	100,00%

Frage 25:

Das Sozialministerium bietet eine Vielfalt an Informationen für Ratsuchende kostenfrei und kundenfreundlich an. Die Informationen sind sowohl virtuell auf den Webseiten des Sozialministeriums (www.sozialministerium.at) und des Sozialministeriumservice (www.sozialministeriumservice.at) abrufbar, als auch mit einer Vielfalt von Publikationen, die kostenfrei über den Broschürenservice unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/> angefordert werden können.

Die Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Sektion ist seit je her bemüht, Information zu den Themenschwerpunkten „Pflege und Betreuung“ sowie „Behinderung“ in Fragen der Rechtslage, der Zuständigkeiten und Leistungsvoraussetzungen in für jedermann/frau verständlicher Form aufzubereiten. Als „Good Practice“ ist in diesem Zusammenhang die Schriftenreihe „EIN:BLICK“ zu nennen, die in 8 Einzelheften wichtige Orientierungshilfen zum Themenkreis „Behinderung“ anbietet, die sich in Sprachgestaltung und Aufbereitung an den Fragestellungen der Ratsuchenden orientiert und entlang der Lebensverläufe gegliedert ist (von Kindheit über Arbeit, bis hin zu den Seniorinnen und Senioren und zur Pflege).

Insbesondere im Heft 5 – Pflege sind Fragen pflegender Angehöriger einschließlich der Informationen über die Ersatzpflege ausführlich behandelt. In regelmäßigen Abständen werden diese Broschüren einer Gesamtneuaufgabe unterzogen. Neben der Druckversion sind alle Hefte als barrierefrei gestaltete PDF-Downloads auf der Webseite des Sozialministeriums abrufbar. Ebenso ist auf dieser Webseite ein eigener Schwerpunkt „Betreuende und pflegende Angehörige“ eingerichtet.

Weiters haben die MitarbeiterInnen meines Ressorts im Vorjahr einen Folder aufgelegt, in dem Unterstützungen für pflegende Angehörige – unter anderem die Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege – zusammengefasst sind und Kontaktadressen angegeben werden. Dieser Folder wurde auch an verschiedene Interessenvertretungen (z.B. Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, Pensionistenverband Österreich, Österreichischer Seniorenbund) versendet und steht auf der Homepage des Sozialministeriums zum Download bereit.

Darüber hinaus haben die Pensionsversicherungsanstalt, die SVA der Bauern, das BVA-Pensionsservice, die SVA der gewerblichen Wirtschaft und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau auf Ersuchen meines Ressorts im 1. Halbjahr 2017 insgesamt mehr als 14.000 Folder an pflegebedürftige Menschen, denen im Jahr 2016 erstmalig ein Pflegegeld ab der Stufe 3 zuerkannt wurde, versendet. Dieser Personenkreis wurde ausgewählt, da die Pflege in diesen Fällen oft noch neu für die Betroffenen ist und sie oftmals auch nicht hinreichend über die bestehenden Unterstützungsangebote informiert sind.

Schließlich sei auch auf das Infoservice des Sozialministeriums hingewiesen (www.infoservice.sozialministerium.at), das in drei Datensammlungen Informationen zu Einrichtungen der stationären (ALTEN-/PFLEGEHEIME) und mobilen Pflege und Betreuung (SOZIALE DIENSTE), sowie über sämtliche Einrichtungen im sozialen Feld (ÖSTERREICH SOZIAL) kostenlos anbietet.

Das für die Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege zuständige Sozialministeriumservice hat neben der zentralen Information auf der Homepage insbesondere folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen:

- Informationsblätter, die in den Landesstellen aufliegen und bei Beratungen zum Einsatz gebracht werden
- zentrale Auflage eines Informationsflyers, der regional in den Landesstellen und bei Veranstaltungen (Messen, Infotage etc.) zur Verteilung gelangt
- zentrale Information in anderen Broschüren des Sozialministeriumservice, die in den Landesstellen aufliegen und bei Veranstaltungen zur Verteilung gelangen
- regionale Veranstaltungen (Infotage, Vorträge etc.), bei denen auch über die Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

